

Landratsamt Günzburg, Dienstgebäude:  
An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg  
Tel.-Nr. 08221 / 95-0, Fax-Nr. 08221 / 95-240  
E-Mail: [info@landkreis-guenzburg.de](mailto:info@landkreis-guenzburg.de)

Landratsamt Günzburg, Dienststelle Krumbach,  
Robert-Steiger-Straße 5, 86381 Krumbach/Schwaben  
Tel.-Nr. 08282 / 88 94-0, Fax-Nr. 08282 / 88 94-44

Herausgeber und Druck:  
Landkreis Günzburg, erscheint in der Regel jeden Freitag.  
Fremdbeiträge, die durch eigene Unterschrift als solche  
kenntlich gemacht wurden, liegen außerhalb der Verant-  
wortung der Redaktion des Landkreises Günzburg.

# Amtsblatt

## für den Landkreis Günzburg

Nr. 10 a vom 6. März 2026

### Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
38	Jagdrechtliche Allgemeinverfügung des Landratsamtes Günzburg zum Vollzug der Jagdgesetze betreffend die öffentliche Hegeschau für das Jagdjahr 2025/2026	42

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter  
<https://www.landkreis-guenzburg.de/amt-und-verwaltung/aktuelles/amtsblatt/> abgerufen werden.



**Jagdrechtliche Allgemeinverfügung des Landratsamtes Günzburg zum Vollzug der Jagdgesetze betreffend die öffentliche Hegeschau für das Jagdjahr 2025/2026.**

**Diese Bekanntmachung ersetzt die Bekanntmachung vom 06.03.2026 Nr. 10**

**Jagdrechtliche Allgemeinverfügung des Landratsamtes Günzburg zum Vollzug der Jagdgesetze betreffend die öffentliche Hegeschau für das Jagdjahr 2025/2026.**

Zur Kontrolle der Abschusserfüllung im Jagdjahr 2025/2026 erlässt das Landratsamt Günzburg auf Grundlage des Art. 32 Abs. 7 BayJG i. V. m. § 16 Abs. 4 AVBayJG folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Im Einvernehmen mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach (Schwaben)-Mindelheim ordnet das Landratsamt Günzburg die Durchführung der  
**öffentlichen Hegeschau**  
**am 22.03.2026, 10:00-15:00 Uhr**  
**im Sportheim SV Freihalden e. V.**  
für das Jagdjahr 2025/2026 für folgende Hegegemeinschaften an:  
**Hegegemeinschaft Günzburg**  
**Hegegemeinschaft Burgau**  
**Hegegemeinschaft Ichenhausen**  
**Hegegemeinschaft Jettingen**
2. Die Durchführung dieser Hegeschau obliegt dem Jagdschutz- und Jägerverein Günzburg e. V.
3. **Die Anlieferung der Trophäen kann nur am Samstag, den 21.03.26 von 12:00 bis 16:30 Uhr erfolgen.**
4. Die Hegeschau dient der Kontrolle der Abschussplanerfüllung im Jagdjahr 2025/2026. Das Landratsamt Günzburg ordnet gem. Art. 32 Abs. 7 Nr. 2 BayJG i. V. m. § 16 Abs. 4 Satz 3 AVBayJG an, im Rahmen dieser Hegeschau den Kopfschmuck des gesamten im Jagdjahr 2025/2026 innerhalb des räumlichen Wirkungsbereichs der jeweiligen Hegegemeinschaft erlegten oder verendeten aufgefundenen Schalenwildes vorzulegen.
5. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und tritt mit Ablauf des 30.04.2026 außer Kraft.
7. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

**Begründung**

**I.**

Der Jagdschutz- und Jägerverein Günzburg e. V. und das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach erklärten sich damit einverstanden, dass eine gemeinsame Hegeschau für alle Hegegemeinschaften im **nördlichen** Landkreis Günzburg angeordnet wird. Dem oben genannten Termin wurde zugestimmt.

**II.**

1. Das Landratsamt Günzburg ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (Art. 52 Abs. 3 BayJG sowie Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG).

2. Nach § 21 Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) i. V. m. Art. 32 Bayerisches Jagdgesetz (BayJG) ist der Abschuss des Wildes so zu regeln, dass berechnigte Ansprüche der Land- und Forstwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden voll gewahrt bleiben sowie die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege berücksichtigt werden. Bei der Abschussplanung sind der Zustand der Vegetation, insbesondere der Waldverjüngung, und die körperliche Verfassung des Wildes angemessen zu berücksichtigen. Die Kontrolle der Erfüllung der Abschusspläne erfolgt u. a. durch öffentliche Hegeschauen.

Dazu hat die Jagdbehörde jährlich im Einvernehmen mit der Forstbehörde anzuordnen, dass der Kopfschmuck des gesamten innerhalb ihres Amtsbezirks im letzten Jahr erlegten oder verendet aufgefundenen Schalenwildes zu einem bestimmten Zeitpunkt geschlossen oder gebiets- oder wildartweise getrennt vorgelegt wird (§ 16 Abs. 4 AVBayJG).

Die öffentliche Hegeschau für das Jagdjahr 2025/2026 im nördlichen Landkreis Günzburg sowie die damit verbundene Pflicht zur Vorlage der Trophäen konnte daher in Abstimmung mit dem Jagdschutz- und Jägerverein Günzburg e. V. entsprechend angeordnet werden. Die Durchführung der öffentlichen Hegeschau obliegt dem Jagdschutz- und Jägerverein Günzburg e. V., der auch die Kosten hierfür zu tragen hat (§ 16 Abs. 4 Satz 6 AVBayJG).

3. Rechtsgrundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung liegt darin, dass, wenn einzelne Revierinhaber durch Einlegung von Rechtsmitteln den angesetzten Termin verhindern würden, entweder eine gemeinsame Hegeschau aufgeschoben oder mehrere Hegeschauen durchgeführt werden müssten. Als Folge wäre eine rechtzeitige Überprüfung der Abschusspläne mit der Möglichkeit von Korrekturmaßnahmen nicht gewährleistet. Damit überwiegt das öffentliche Interesse an der Durchführung der Hegeschau zu dem festgesetzten Zeitpunkt sowie an einer vollständigen Erfüllung der Abschusspläne etwaigen Einzelinteressen von einzelnen Revierinhabern, ihre Trophäen bis zur Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung und somit nicht zum festgesetzten Zeitpunkt vorlegen zu müssen. Die Durchführung mehrerer öffentlicher Hegeschauen ist im Übrigen bereits aus organisatorischen und wirtschaftlichen Gründen nicht möglich.
4. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG). Sie tritt mit Ablauf des 30.04.2025 außer Kraft.
5. Unsere Entscheidung im Kostenpunkt beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG).

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg  
in 86152 Augsburg**

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Günzburg,  
Langer  
Regierungsdirektor

---

Dr. Hans Reichhart  
Landrat